

II ZR 66/52

2367 026

Verkündet am 17. Dezember 1952
Jodas, Justizangestellter als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Wilhelm H. [REDACTED] OHG, Eisen- und Holzverar-
beitungsfabrik in I.,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Hubert S. [REDACTED], Kaufmann in W.,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 13. Dezember 1952 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Solowsky, Dr.
Haidinger, Dr. Kuhn und Dr. Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Tübingen vom
7. Februar 1952 wird auf Kosten der Klägerin zurück-
gewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin, eine offene Handelsgesellschaft, die in I (Allgäu) eine Eisen- und Holzverarbeitungsfabrik betreibt, stand im Jahre 1948 gemäß MRG Nr 52 unter Vermögenskontrolle. Sie besaß zu dieser Zeit einen beschlagnahmten Vorrat von 757,45 cbm Fichten- und Tannenholz. Dieses Holz verkaufte sie "auf Order der französischen Militärregierung laut vorgelegtem Déblocageschein Nr 188.180 vom 14. April 1948" an den Holzbauverband Württemberg, einen nicht rechtsfähigen Verein. An den Verkaufsverhandlungen, die in dem Protokoll vom gleichen Tage niedergelagt worden sind, nahmen neben Vertretern der Besatzungsmacht und der deutschen Wirtschaftsstellen der Beklagte als Vertreter des Holzbauverbandes Württemberg, der für die Klägerin zuständige Kreisbeauftragte für Vermögenskontrolle, sowie der der Klägerin bestellte Treuhänder teil, die das Protokoll mit den übrigen Anwesenden unterzeichneten. Nach der im Verträge getroffenen Vereinbarung war der Kaufpreis sofort in bar zu leisten. Die Klägerin übersandte daher dem Holzbauverband eine Rechnung über das verkaufte Holz im Betrage von RM 59.675,22, die der Verband am 7. und 8. Juni 1948 durch Scheck beglichen hat. Als der Holzbauverband am 7. Juni 1948 das Holz bei der Klägerin abholen lassen wollte, verweigerte deren Treuhänder die Herausgabe, weil er inzwischen festgestellt hatte, daß der ihm übergebene Freigabeschein am 14. Mai 1948 seine Gültigkeit verloren hatte. Er gab den Schein dem Verbande zurück, worauf die zuständige französische Dienststelle das Ausstellungsdatum durch das Datum "14. Juli 1948" ersetzte. Diesen abgeänderten Freigabeschein übersandte der Holzbauverband am 3. August 1948 der Klägerin, die hierauf das Holz an den Verband auf dessen Ersuchen herausgab. Die Klägerin verlangt nunmehr Bezahlung des nach dem Währungsstichtag gelieferten Holzes in Deutscher Mark in Höhe des in der Rechnung vom

- 3 -

4. Juni 1948 errechneten Reichsmarkbetrages unter Anrechnung des bereits erhaltenen Reichsmarkbetrages im Verhältnis 10 : 1 und eines weiteren Betrages von DM 1.000. Den letzteren Betrag hatte sie auf Grund eines rechtskräftigen Urteils, das sie wegen eines Teilbetrages erstritten hatte, erhalten. Sie hat daher beantragt, den Beklagten zur Zahlung von DM 52.707,70 zu verurteilen.

Zur Begründung der Klage hat sie vorgetragen, der Beklagte hafte für den Kaufpreis, den ihr der Holzbauverband schulde, da er den Kaufvertrag namens dieses nicht rechtsfähigen Vereins mit ihr abgeschlossen habe. Der Kaufvertrag vom 4. Juni 1948 sei zunächst schwebend unwirksam gewesen, da der ihr am Tage des Abschlusses übergebene Freigabeschein zu dieser Zeit bereits seine Gültigkeit verloren gehabt habe. Mit der am 3. August 1948 erfolgten Übergabe des berichtigten Freigabescheins sei der Kaufvertrag wirksam geworden, und zwar mit Wirkung von diesem Tage, denn die französische Militärregierung habe durch Erklärung vom 3. März 1951 mit bindender Wirkung für die deutschen Gerichte festgestellt, daß dem Freigabeschein eine rückwirkende Gültigkeit nicht zukomme. Da der Vertrag erst nach der Währungsreform wirksam geworden sei, so sei der ursprünglich in Reichsmark vereinbarte Kaufpreis gemäß § 2 des Währungsgesetzes in Deutscher Mark zu begleichen gewesen. Die von dem Holzbauverband in Reichsmark erfolgte Zahlung habe keine schuldtilgende Wirkung gehabt, da sie, die Klägerin, sich mit ihr nicht einverstanden erklärt habe.

Der Beklagte hat um Klagabweisung gebeten. Er hat geltend gemacht, daß er bei Abschluß des Kaufvertrags nicht den Willen gehabt habe, für den Holzbauverband zu handeln, er sei vielmehr von der französischen Militärregierung angewiesen worden, den



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Vertrag für den Holzbauverband zu schließen. Im Übrigen sei es zu einem Kaufabschluß zwischen der Klägerin und dem Verband nicht gekommen. Der Kaufvertrag vom 4. Juni 1948 sei vielmehr nichtig, da durch Erklärung der Militärregierung festgestellt sei, daß der Freigabeschein keine rückwirkende Kraft gehabt habe. Ein neuer Kaufvertrag sei aber auf Grund des wieder in Kraft gesetzten Freigabescheins nicht abgeschlossen worden. Die Klägerin habe gegebenenfalls einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung; ihr stehe jedoch gegen ihn kein solcher Anspruch zu, da er kein Holz erhalten habe. Schließlich habe die Klägerin den in Reichsmark bezahlten Betrag als Tilgung einer etwa künftig fällig werdenden Kaufpreisforderung angenommen. Es sei ihr klar gewesen, daß dieser Betrag an sie nicht ohne rechtlichen Grund gezahlt worden sei, sondern daß der Holzbauverband mit dieser Zahlung jede etwaige Verpflichtung aus dem Kaufvertrag vom 4. Juni 1948 habe tilgen wollen.

Das Landgericht hat dem Klagantrage stattgegeben. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Klaganspruch weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision gebeten hat.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Parteien sind übereinstimmend der Ansicht, daß die zum Kaufabschluß nach dem MRG Nr 52 erforderliche Genehmigung ordnungsmäßig erteilt worden sei, da der zu der Kaufverhandlung zugezogene Kreisbeauftragte für Vermögenskontrolle den Vertrag mit unterschrieben habe. Das ist richtig. In der französischen Besatzungszone steht die Genehmigung nach

dem Gesetz Nr 52 grundsätzlich der Direction des Finances-Contrôle des Biens zu. Diese Besatzungsbehörde hat das Genehmigungsrecht dem zuständigen Landesfinanzministerium, Abteilung Vermögenskontrolle, eingeräumt, das seinerseits hiermit die einzelnen Kreisamtsleiter der Abteilung Vermögenskontrolle betraut hat. Ein solcher Beamter hat an den Kaufverhandlungen teilgenommen und den Vertrag durch seine Mitunterschrift genehmigt.

II.

Der Kaufvertrag bedurfte außerdem noch der für Holzkäufe erforderlichen Genehmigung. Die Notwendigkeit dieser Genehmigung ergibt sich aus den Bestimmungen über die Bewirtschaftung von Holz; zuständig war die französische Militärbehörde, da ihr durch die Verordnung Nr 5 betreffend die Kontrolle der deutschen Wirtschaft im Innern des französischen Besatzungsgebietes vom 4. September 1945 (JO 1945 S 8) die Kontrolle über alle deutschen Rohstoffe und deren Verteilung vorbehalten war. Daraus erklärt sich, daß sich in dem Kaufvertrag der ausdrückliche Vermerk befindet, daß der Verkauf des Holzes "laut vorgelegtem Déblocageschein" erfolge. Über die Erteilung eines Déblocagescheins durch die französische Besatzungsmacht verhält sich deren Anordnung H 9 über die Regelung der Herstellung und Zuteilung von Erzeugnissen aus Holz (forstwirtschaftliche Erzeugnisse, Halb- und Fertigfabrikate) vom 4. Dezember 1947 (JO 1948 S 1360/61). Diese Anordnung war zur Zeit des Kaufabschlusses in Geltung. Nach ihrem Art 4 c erfolgte die Freigabe zwangsbewirtschafteter Waren durch Freigabescheine (Bons de Déblockage). Der hier erteilte Freigabeschein enthielt bei Kaufabschluß am 4. Juni 1948 keine Freigabeerklärung mehr. Wenn er auch nicht zugunsten des Holzverbandes, sondern für die

Sous Direction du Bois et des Industries diverses-Branche Constructions Préfabriquées ausgestellt worden ist, so sind zwar hieraus keine Bedenken gegen seine Wirksamkeit zu erheben, denn diese Dienststelle hatte die Klägerin angewiesen, auf Grund des Freigabescheins den Vertrag mit dem Holzbauverband abzuschließen, und zugunsten dieser Dienststelle sollten die Mitglieder des Verbandes das ihnen zugeteilte Holz verarbeiten. Der Freigabeschein hatte aber seine Gültigkeit verloren. Er ist unter dem Datum des 14. April 1948 ausgestellt worden. Nach seinem Inhalt erlosch er 30 Tage nach der Ausgabe, also am 14. Mai 1948. Der Freigabeschein war demnach nicht geeignet, dem Kaufvertrag vom 4. Juni 1948 Rechtswirksamkeit zu verleihen. Die zur Genehmigung berechnigte französische Dienststelle hatte den abgelaufenen Freigabeschein zwar wieder in Kraft gesetzt, indem sie anstelle des bisherigen Ausstellungsdatums den "14. Juli 1948" setzte. Dadurch wurde der Kaufvertrag vom 4. Juni 1948 aber nicht wirksam. Denn die Militärregierung hat auf Anfrage mit Rechtswirksamkeit für die deutschen Gerichte (Art 3 Abs 2 AHKG Nr 13) festgestellt, daß der erneuten Freigabeerklärung keine rückwirkende Kraft zukomme. Damit war der Kaufvertrag vom 4. Juni 1948 hinfällig, ohne daß es darauf ankommt, ob § 184 BGB auf eine von einer Militärregierungsstelle erklärte Genehmigung sinngemäß anwendbar ist.

III.

In dem nunmehr mit dem Datum vom 14. Juli 1948 versehenen Freigabeschein, der der Klägerin unstreitig am 3. August 1948 vom Holzbauverband übersandt wurde, hätte aber, wie das Berufungsgericht mit Recht ausführt, eine Grundlage für den Abschluß eines neuen Kaufvertrages erblickt werden können. Einen solchen Vertrag haben aber der Holzbauverband und die

Klägerin nicht abgeschlossen. Das Berufungsgericht hat Recht, daß ein solcher Abschluß von keiner der Parteien behauptet worden ist. Ein solcher Abschluß hätte zwar durch konkludente Handlung erfolgen können, und der Umstand, daß der Holzbauverband den Freigabeschein von neuem der Klägerin übersandte und das Holz von ihr abholen ließ und die Klägerin ihrerseits das Holz herausgab, hätten als Erneuerung des Vertragsabschlusses gewertet werden können. Die eindeutigen Erklärungen der Parteien im Prozeß lassen aber die Annahme eines stillschweigend neu geschlossenen Vertrages nicht zu. Der Beklagte hat in der Berufungsbegründung vom 13. Dezember 1951 ausgeführt, die Klägerin könne selbst nicht behaupten, mit dem Beklagten nach Vorlage eines gültigen Freigabescheins einen neuen rechtswirksamen Vertrag abgeschlossen zu haben, der Beklagte würde auch mit der Klägerin nach der Währungsreform keinen neuen Vertrag auf der Basis des Vertrages vom 4. Juni 1948 in Deutscher Mark geschlossen haben, da das Holz keinen dementsprechenden Wert gehabt habe. Hierauf hat die Klägerin im Schriftsatz vom 25. Januar 1952 erwidert: "Wie der Beklagte richtig angibt, wurden nach dem 4. Juni 1948 keine irgendwie gearteten Willenserklärungen zwischen der Klägerin und dem Holzbauverband ausgetauscht. Es war für die Parteien selbstverständlich, daß die Auslieferung des Holzes in Ausführung des Vertrages vom 4. Juni 1948 erfolgte, nachdem ein gültiger Déblo-cageschein nunmehr vorlag". Die Parteien wollten also durch Abholen und Herausgabe des Holzes nicht einen neuen Vertrag auf Grund des nunmehr gültigen Freigabescheins schließen, sondern ihr beiderseitiger Wille war darauf gerichtet, diese Handlungen in Erfüllung des Vertrages vom 4. Juni 1948 vorzunehmen. Daher konnte das Berufungsgericht im Widerspruch zu dem erklärten Willen der Parteien in der nach dem

3. August 1948 erfolgten Lieferung nicht den stillschweigenden Abschluß eines neuen Vertrages erblicken. Auch für eine Ausübung des Fragerechts nach § 139 ZPO bestand nach diesen eindeutigen Erklärungen der Parteien, entgegen der Ansicht der Revision, kein Anlaß.

War aber der Vertrag vom 4. Juni 1948 unwirksam und haben die Klägerin und der Holzbauverband keinen neuen Vertrag geschlossen, so ist dem Berufungsgericht zuzustimmen, daß für eine Haftung des Beklagten nach § 54 Satz 2 BGB kein Raum ist. Es erübrigt sich daher, auf die weiteren Ausführungen der Revision einzugehen, daß die von dem Holzbauverband in Reichsmark geleisteten Zahlungen den Kaufpreisanspruch nicht erfüllt haben und deshalb der Beklagte persönlich in Anspruch genommen werden könne.

IV.

Zu prüfen war lediglich noch, ob der Klägerin ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung zusteht. Ein derartiger Anspruch setzt voraus, daß der Beklagte etwas ohne rechtlichen Grund von der Klägerin erlangt hat. Hierzu hat aber die Klägerin nichts dargetan. Es ist entgegen den Ausführungen der Revision nicht unbestritten, daß der Beklagte 60 cbm Holz aus der Verteilung des Holzes unter die Mitglieder des Holzbauverbandes erhalten hat. Zwar ergibt der Verteilungsplan, daß die Firma Holz- und Metallbau, W., 60 cbm Holz erhalten hat. Diese Firma war aber nach dem unbestrittenen Vortrag des Beklagten im Schriftsatz vom 30. Juli 1951 eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Daß "ihr heutiger Inhaber" der Beklagte sein soll, ändert nichts daran, daß für ihre Schulden nur die Gesellschaft als solche in Anspruch genommen werden kann. Es ist

darum für die Entscheidung in diesem Rechtsstreit auch unerheblich, daß der Beklagte alleiniger Gesellschafter der angeblichen Rechtsnachfolgerin der Holz- und Metallbau-GmbH, nämlich der "Maschinenfabrik W. GmbH" sein soll. Daß der Beklagte durch sein Handeln für den Holzbauverband eine Bereicherung der Empfänger des Holzes beabsichtigt hat, verpflichtet ihn nicht aus § 54 Satz 2 BGB. Diese Bestimmung läßt denjenigen, der für einen nicht rechtsfähigen Verein handelt, nur aus einem im Namen des Vereins vorgenommenen Rechtsgeschäft haften. Ist das Rechtsgeschäft nichtig, kommt es aber in dessen Durchführung zu einer Vermögensverschiebung, so steht keine vertragliche Haftung, wie sie § 54 Satz 2 BGB vorsieht, sondern eine Bereicherungshaftung in Frage. Es fehlt jeder sachliche Grund, auf einen solchen Fall § 54 Satz 2 BGB anzuwenden. Das hat der Senat zu dem entsprechenden Fall des § 11 Abs 2 GmbHG bereits in seinem Urteil vom 12. Juli 1952 - II ZR 10/52 - und vom 29. Oktober 1952 - II ZR 257/51 - ausgesprochen.

Dem Berufungsgericht war somit im Ergebnis zuzustimmen. Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Canter Dr. Selowsky Dr. Haidinger Dr. Kuhn Dr. K.E. Meyer